



Große Kreisstadt Backnang

Sitzungsvorlage

N r . 006/26/GR

Federführendes Amt	Haupt- und Personalamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	22.01.2026	nicht öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	29.01.2026	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat die Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen entsprechend der beigegeführten Anlage.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		☐ ja	☐ nein
Produktsachkonto:			
Für Vergaben zur Verfügung:			€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:			€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):			€

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
Datum/Unterschrift	I	II	
	Kurzzeichen Datum		

Begründung:

Öffentliche Bekanntmachungen sind ein zentrales Instrument der kommunalen Information und Transparenz. Bisher erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Backnang entsprechend der derzeit gültigen Satzung aus dem Jahr 1972 durch Einrücken in der Tageszeitung „Backnanger Kreiszeitung“. Diese Anzeigen sind beim Verlag kostenpflichtig zu beauftragen.

Mit dem Gesetz zur Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften (GemO und Durchführungsverordnung (DVO) GemO) ist es möglich geworden, rechtswirksame öffentliche Bekanntmachungen über das Internet zu tätigen.

Mit der Möglichkeit der **elektronischen Bekanntmachung über die städtische Homepage** kann ein zeitgemäßer und bürgernaher Informationskanal genutzt werden, der den veränderten Informationsgewohnheiten der Bevölkerung Rechnung trägt.

Vorteile der Internetbekanntmachung:

- **Schnelle und jederzeitige Verfügbarkeit** der Bekanntmachungen für die Öffentlichkeit
- **Erhöhte Reichweite und Transparenz**, unabhängig von Ort und Zeit
- **Kostenersparnis** durch Reduzierung von Druck- und Veröffentlichungskosten
- **Aktualität und Übersichtlichkeit** durch zentrale Bereitstellung auf der Homepage

Wichtig ist jedoch, dass die vorgeschlagene Neufassung der Satzung zur öffentlichen Bekanntmachung nicht dazu führen wird, dass die Stadt Backnang ausschließlich online informieren wird. Die Nutzung verschiedener Kommunikationskanäle ist die Basis für eine transparente und wirksame städtische Öffentlichkeitsarbeit.

Der Stadtverwaltung bleibt es daher unbenommen, auch weiterhin Bekanntmachungen - im Einzelfall, zusätzlich und ohne Rechtsverbindlichkeit - in der Tageszeitung „Backnanger Kreiszeitung“ zu veröffentlichen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt im Einklang mit den jeweils geltenden kommunal- und landesrechtlichen Vorschriften. Die städtische Homepage wird dabei als **offizielles Verkündungsorgan** genutzt. Die dauerhafte Auffindbarkeit, Dokumentation und Archivierung der Bekanntmachungen wird sichergestellt.

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist die ausschließliche öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen via Internet nicht rechtswirksam möglich, denn § 4a Baugesetzbuch lässt nur ergänzende Internetbekanntmachungen zu. Dies bedeutet, dass Bauleitpläne auch weiterhin rechtswirksam in der Tageszeitung „Backnanger Kreiszeitung“ veröffentlicht werden müssen. Eine entsprechende Regelung wurde in § 1 Abs. 4 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen aufgenommen.

Der Wortlaut der neuen Satzung orientiert sich an den Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg.

Anlage

Anlagen:

Anlage - Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Backnang

§1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Backnang erfolgen, soweit im Einzelnen gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet unter www.backnang.de. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Backnang (Stadtinformation, Am Rathaus 2, 71522 Backnang), von jedermann während der üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden sie als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch zugestellt. Alternativ ist unter Angabe der E-Mail-Adresse eine kostenlose elektronische Übermittlung möglich.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Backnang zu Gremiensitzungen erfolgen neben der Bekanntmachung im Internet zusätzlich in der Tageszeitung „Backnanger Kreiszeitung“.

(4) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Backnang zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zu Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) in der Tageszeitung „Backnanger Kreiszeitung“ sowie zusätzlich durch die Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt abweichend von Absatz 2 der Erscheinungstag der Tageszeitung „Backnanger Kreiszeitung“.

§ 2 Notbekanntmachung

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der ordentlichen Form der Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden (Notbekanntmachung):

1. Die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung erfolgt grundsätzlich durch Abdruck in der Tageszeitung „Backnanger Kreiszeitung“. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in der Tageszeitung.

2. Erscheint die Tageszeitung nicht rechtzeitig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung durch Anschlag an den Verkündungstafeln des Rathauses auf die Dauer von mindestens einer Woche. Die Tage an denen die Anschläge angebracht und abgenommen werden, sind aus dem jeweiligen angeschlagenen Exemplar urkundlich zu vermerken. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Anbringung der Anschläge an der Verkündungstafel des Rathauses.

(2) Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in der ordentlichen Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. März 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. April 1972 außer Kraft.

Hinweis zur vorstehenden Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Backnang, den xx.xx.2026

*Maximilian Friedrich
Oberbürgermeister*